

## SAATGUT

Saat- und Pflanzgut der 27 in dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 in Deutschland aufgeführten Baumarten darf nur vertrieben werden, wenn es von zugelassenem Ausgangsmaterial abstammt. Mit dem Saat- und Pflanzgut oder bei der Naturverjüngung wird bereits maßgeblich über die Ertragskraft des künftigen Waldes in den nächsten 100 bis 200 Jahren entschieden.



Verteilung der Douglasienzapfen zum Schutz vor Überhitzung

## FAZIT

Der geringe Aufwand durch die Verwendung von geprüftem Saat- und Pflanzgut hat einen erheblichen Effekt auf die zukünftigen Waldgenerationen.



## ANSPRECHPARTNER

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen benötigen, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner der Oberen Forstbehörde gerne zur Verfügung.:

Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 53.1  
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3  
35578 Wetzlar

Reiner Diemel  
Tel.: 0641 303-5530  
E-Mail: [reiner.diemel@rpgi.hessen.de](mailto:reiner.diemel@rpgi.hessen.de)

Jörn Minkoley  
Tel.: 0641 303-5597  
E-Mail: [joern.minkoley@rpgi.hessen.de](mailto:joern.minkoley@rpgi.hessen.de)

Weitere ausführliche und interessante Informationen rund um das Thema Forsten & Naturschutz und das Regierungspräsidium Gießen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter

[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)



Regierungspräsidium  
Gießen



## FORSTSAATGUT



Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 53.1  
Georg-Friedrich-Händel-Str. 3  
35578 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5530  
Fax: 0641 303-5504  
E-Mail: [reiner.diemel@rpgi.hessen.de](mailto:reiner.diemel@rpgi.hessen.de)

Internet: <http://www.rp-giessen.de>  
[www.facebook.com/rp-giessen](http://www.facebook.com/rp-giessen)



## ALLGEMEINES

Im Gegensatz zur Landwirtschaft mit sehr kurzen Produktionszeiträumen, legt sich der Waldbauer bei der Forstwirtschaft mit dem Saat- und Pflanzgut auf lange Umtriebszeiten der Bäume von 100 bis 200 Jahren fest. Dem Saatgut kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Nach dem Forstvermehrungsgutgesetz darf Saat- und Pflanzgut der bei uns bedeutenden 27 forstlichen Baumarten nur vertrieben werden, wenn es von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial abstammt.

Seit dem 22.05.2002 i. d. F. v. 31.10.2006 gilt das neue Forstvermehrungsgesetz. Es wurden neun zusätzliche Baumarten aufgenommen und vier Saatgutkategorien nach folgenden Qualitätsstufen festgelegt:

- quellengesichert: nicht zur Verwendung im Wald geeignet
- ausgewählt: nach äußerer Erscheinung ausgewählt
- qualifiziert: für Samenplantagen vorgesehen
- geprüft: nach erfolgreicher Überlegenheitsprüfung

Für das Inverkehrbringen von Saatgut müssen Stammerzertifikate erstellt werden. Zuvor wird das Saatgut einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Nach dem neuen Forstvermehrungsgutgesetz werden leichte Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet, schwere Verstöße können einen Straftatbestand darstellen.



## AUFGABEN DER OBEREN FORSTBEHÖRDE

- Zulassung von Saatgutbeständen
- Ausstellung von Stammerzertifikaten
- Führung des Erntezulassungsregisters
- Überwachung der Ernte und des Verkehrs von forstlichem Saat- und Pflanzgut
- Statistische Auswertungen

Durch die Verwendung von geprüftem Saatgut, dessen Herkunft und Eigenschaften bekannt sind, wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt des Waldes geleistet.

Der einsetzende Klimawandel führt zur Verlängerung der Vegetationszeit, zur Steigerung der Spätfrostgefahr und zu Trockenperioden. Da die Fichte diesen veränderten Umweltbedingungen nicht auf allen Standorten gewachsen ist, muss sie durch andere Baumarten wie z. B. Douglasien, Lärchen und Tannen ersetzt werden. Beim Laubholz sind neben der Buche auch Eichen und Edellaubhölzer zukünftig für den Waldaufbau geeignet.

Kriterien für die Anerkennung von Douglasienbeständen sind Feinastigkeit, Geradschäftigkeit, Beulenfreiheit und eine feine Rinde. Die Anforderungen an Lärchen und Tannen sind ähnlich.



Probeschnitt einer Douglasie in luftiger Höhe

Die Buche hat als die „Mutter des Waldes“ den Begriff Buchonia für Hessen geprägt. Wipfelschäftigkeit und Geradschäftigkeit, keine Drehwüchsigkeit und kaum Zwieselbildung sind hier gefordert. Bei der Traubeneiche erfolgt die Zulassung zusätzlich nur bei geringer Wasserreiserbildung. Beim Edellaubholz ist neben Geradschäftigkeit und Wipfelschäftigkeit auch eine gute natürliche Asteinigung gefragt.



Das gängige Verfahren für die Saatguternte ist heute die Seilklettertechnik.

Dabei ist Sicherheit das oberste Gebot, deshalb dürfen diese Arbeit nur speziell ausgebildete Zapfenpflücker durchführen.

Bucheckern und Eicheln werden nach wie vor häufig von Schulklassen gesammelt.

